

I. Änderungssatzung vom 18.12.2009

zur Satzung der Stadt Höxter zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung im Fremdwasserschwerpunktgebiet 1 vom 24.08.2007

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW. S. 514) in Verbindung mit § 61a Absatz 3 bis Absatz 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Höxter in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Höxter zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung im Fremdwasserschwerpunktgebiet 1 vom 24.08.2007 beschlossen:

Artikel 1

1. Die Präambel erhält folgenden Wortlaut:

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW. S. 514) in Verbindung mit § 61a Absatz 3 bis Absatz 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Höxter in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Höxter zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung im Fremdwasserschwerpunktgebiet 1 beschlossen:

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Regelungsgegenstand

Die Gemeinde soll nach § 61 a Absatz 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Absatz 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

Die Stadt Höxter führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Diese Sanierungsmaßnahmen sind im Fremdwassersanierungskonzept der Stadt Höxter festgelegt. Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Absatz 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

3. § 2, letzter Satz, erhält folgende Fassung:

Der zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Absatz 3 LWG NRW alle auf den Privatgrundstücken im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten, ausgenommen Niederschlagswasserleitungen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Durchführung, Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Absatz 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
- Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.
- Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).
- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Absatz 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Höxter nicht anerkannt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2007 in Kraft.